

Grundsatzerklärung zur Achtung und Einhaltung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten



Pushing Performance
Since 1945

1. Grundsätze zur Achtung der Menschenrechte

Die Achtung von Menschenrechten ist ein elementarer Bestandteil unserer unternehmerischen Verantwortung, die unsere Vision „Wir wollen Werte für Menschen schaffen“ zum Ausdruck bringt. Seit 2008 verpflichtet sich HARTING zum Code of Conduct des ZVEI sowie VDMA, der für alle HARTING Mitarbeitenden und Führungskräfte weltweit bindend ist. Bei der Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung orientieren wir uns an der internationalen Norm ISO 26000 „Leitfaden zur Gesellschaftlichen Verantwortung“ und verfügen über ein zertifiziertes CSR-Managementsystem für wesentliche Gesellschaften von HARTING. Diese Grundsatzerklärung gilt sowohl für unsere eigenen Geschäftstätigkeiten als auch für alle Mitarbeitenden weltweit. Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, die Leistungen für HARTING erbringen, dass sie sich zur Einhaltung der hier festgehaltenen Prinzipien verpflichten, angemessene Prozesse zur Achtung der Menschenrechte implementieren und sich zur Beachtung der Inhalte unseres Code of Conduct bekennen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Menschenrechtsaspekte. Weiterhin haben unsere Geschäftspartner die zuvor genannten Erwartungen in ihrer Lieferkette weiterzugeben und uns bei Aufforderung Informationen darüber bereitzustellen, wie die genannten Prinzipien eingehalten werden.

2. Leitlinien und Standards

HARTING achtet und respektiert die international anerkannten Menschenrechte und wirkt mit ihrem Handeln auf die Förderung selbiger in ihrem Einflussbereich sowie im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit hin. Wir bekennen uns zu den folgenden international anerkannten Standards:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
- Grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Unternehmen und Menschenrechte
- Minamata-, POPs- und Basler Übereinkommen.

3. Risikomanagementsystem zur Achtung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten

Das Risikomanagementsystem zur Achtung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten setzt sich aus den folgenden Elementen zusammen:

- Grundsatzerklärung
- Risikoanalyse
- Formulierung von Präventiv- und Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdemechanismus
- Berichterstattung.

Die Grundsatzerklärung sowie Risikoanalyse und der Beschwerdemechanismus werden mindestens jährlich bzw. anlassbezogen auf ihre Aktualität hin überprüft und entsprechend weiterentwickelt. Ebenso werden verabschiedete Maßnahmen sowie der Beschwerdemechanismus auf ihre Wirksamkeit hin bewertet. Die entsprechenden Ergebnisse fließen in die Verbesserung des Risikomanagementsystems ein. Um Menschenrechte nicht direkt oder indirekt zu beeinträchtigen, führen wir mindestens einmal jährlich, sowie anlassbezogen, eine entsprechende Risikoanalyse für den eigenen Geschäftsbereich sowie für die direkte Lieferkette durch. Hierzu werden Länderindizes und Studien herangezogen, die sich u.a. auf Kinder- und Zwangsarbeit, Arbeitsbedingungen und Umweltaspekte beziehen. Die Ergebnisse unserer Risikoanalyse integrieren wir in relevante Unternehmensprozesse bzw. in das Lieferantenmanagement. Zur Prävention setzen wir auf die Verknüpfung verschiedener Aktivitäten wie beispielsweise:

- Festlegung von Kriterien bei der Lieferantenauswahl, Schulungsmaßnahmen, und vertragliche Vereinbarungen. Hierzu gehört, dass eine Zulassung neuer Lieferanten nur dann erfolgt, wenn sie einem international anerkannten Verhaltenskodex, dem ZVEI-VDMA Code of Conduct oder einem vergleichbaren Verhaltenskodex folgen und sich damit zur Achtung der Menschenrechte bekennen
- Schulungen bzw. Sensibilisierungen in den relevanten Geschäftsbereichen von HARTING
- Information und Auditierung unserer Lieferanten in Deutschland. Diese beinhalten neben Aspekten wie Qualität, Umwelt- und Arbeitsschutz auch Fragestellungen zu Compliance und Menschenrechten.

Diese zuvor beschriebene Vorgehensweise – Nachweis der Implementierung eines

Grundsatzklärung zur Achtung und Einhaltung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten



Pushing Performance
Since 1945

Verhaltenskodex, Schulungen, Audits – wird sukzessive internationalisiert.

Falls durch die Geschäftstätigkeit tatsächliche Menschenrechtsverletzungen verursacht oder dazu beigetragen würde, werden wir – soweit dies rechtlich und tatsächlich möglich und umsetzbar ist - effektive Abhilfemaßnahmen ergreifen.

4. Meldung von Menschenrechtsverletzungen und möglichen Verstößen

HARTING hat ein Hinweisgebersystem eingeführt, über das Mitarbeitende und Dritte jederzeit, auf Wunsch anonym und in zahlreichen Sprachen, mögliche Verstöße gegen Menschenrechte sowie gegen geltende Rechtsvorschriften melden können. Alle Meldungen werden von der Compliance-Organisation unter Beachtung des Vertraulichkeitsgebots und unter Beachtung der Grundsätze eines fairen Verfahrens untersucht. Bestätigen die Untersuchungen menschenrechtliche oder umweltrechtliche Verstöße, werden angemessene weitere Maßnahmen eingeleitet. So weit geboten, werden staatliche Behörden informiert bzw. Verstöße gegen strafbewehrte Bestimmungen zur Anzeige gebracht. Weitere Informationen über den Zugang und die Nutzung des Hinweisgebersystems sowie ein Link zur elektronischen Meldemöglichkeit finden sich unter www.HARTING.com.

5. Transparenz und Sensibilisierung

Unseren Geschäftspartnern geben wir Einblick in unsere Vorgehensweise und sind offen für das Aufzeigen von Verbesserungspotentialen, insbesondere bei der Weiterentwicklung unserer diesbezüglichen Prozesse. Wir engagieren uns aktiv in Verbänden wie dem VDMA und dem ZVEI, um uns mit unseren Stakeholdern auszutauschen und gemeinsam auf die Einhaltung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten hinzuwirken. Ferner engagieren wir uns im Branchendialog der Automobilindustrie zur Umsetzung des „Nationalen Aktionsplans Wirtschaft

und Menschenrechte“ unter der Leitung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, um unser Wissen zur Themenstellung zu erweitern und unsere Erfahrungen einzubringen. HARTING legt großen Wert auf die Sensibilisierung seiner Mitarbeitenden im Hinblick auf die Achtung der Menschenrechte. Im Rahmen von CSR (Corporate Social Responsibility)-Schulungen für unsere Mitarbeitenden ist das Thema Menschenrechte ein elementarer Bestandteil.

6. Dokumentation und Berichterstattung

Mit dieser Erklärung bekundet und dokumentiert HARTING die Absicht, die Einhaltung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten innerhalb seines Einflussbereichs voranzutreiben. Darüber wird HARTING jährlich in Form eines Berichts Auskunft erteilen und die unternommenen Maßnahmen dokumentieren. Intern wird über die Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten regelmäßig sowie anlassbezogen gegenüber dem Vorstand berichtet. Extern berichten wir insbesondere durch den jährlichen gemäß LkSG zu veröffentlichenden Bericht sowie innerhalb des Berichts im Rahmen des UK Modern Slavery Act über die Erfüllung unserer Sorgfaltspflichten. Zudem beantworten wir berechnigte Kundenanfragen bspw. über entsprechende Plattformen oder in individueller Form.

7. Verantwortlichkeiten

Für die Einhaltung und Umsetzung unserer Strategie zur Umsetzung unserer menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten trägt der Vorstand der HARTING Stiftung & Co. KG die Gesamtverantwortung. Die Implementierung der Strategie in den einzelnen Gesellschaften von HARTING obliegt den jeweiligen Geschäftsführern.

Die Überprüfung der Einhaltung der hier dargelegten menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten obliegt einem Team aus Corporate Social Responsibility, Global Purchasing sowie Corporate Legal Services.

Espelkamp, 20.12.2023

Philip Harting
Vorstandsvorsitzender

Doris Höpfl
Vorstand Personal & Recht